ADK_KLEI

Ulm, im März 2018

# Befreiung vom Eigenanteil

Bitte prüfen Sie immer als erstes welcher Stadt- oder Landkreis für die Abrechnung der Schülermonatskarte für das befreit Kind zuständig ist.

1. **Wann kann ich von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden?**
   1. Wenn Sie im selben Monat bereits einen Eigenanteil an der Schülermonatskarte für zwei Kinder bezahlen oder einen Zuschuss für zwei Kinder erhalten, müssen Sie für das dritte und jedes weitere Kind keinen Eigenanteil mehr bezahlen – **3. Kind Regelung**. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt.
   2. Bei Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.
2. **3. Kind-Regelung**
   1. Nach § 6 (2) der Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) ist für höchstens zwei Kinder einer Familie der festgelegte Eigenanteil zu tragen. Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt.
   2. Der Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil muss für jedes Schuljahr neu über die Internetseite: [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) beantragt werden. Hierbei gibt es folgende Möglichkeiten:
3. **Neuanträge:** Im Neuantrag ist immer ein 3. Kind-Antrag integriert, so dass bei der Fahrkartenbeantragung von 3 Kindern dieser gleich mitausgefüllt werden kann. Bitte beachten Sie hierbei, dass der integrierte 3. Kind-Antrag nur bearbeitet und genehmigt werden kann, wenn alle Geschwisterkinder auch über ein Listenverfahren bereits angemeldet sind und die Angaben vollständig ausgefüllt wurden. 3. Kind-Anträge, welche bei der Bearbeitung des Neuantrags nicht genehmigt werden können, gelten als abgelehnt. Unabhängig hiervon wird der Neuantrag weiterbearbeitet. Die Eltern erhalten darüber eine Mail durch das Schulsekretariat oder dem Landratsamt. Sobald die noch fehlenden Angaben der Familie vorliegen kann diese den 3.Kind-Antrag über einen Wiederholungsantrag neu stellen. Wird ein Neuantrag abgelehnt, so ist automatisch auch der integrierte 3. Kind-Antrag abgelehnt.
4. **Wiederholungsantrag für 3. Kind-Befreiung:** Erhält der zu befreiende Schüler bereits eine Schülermonatskarte über das Listenverfahren oder nimmt eines der angegebenen Kinder nicht am Listenverfahren teil, so muss ein Wiederholungsantrag für das 3. Kind beantragt werden. **(Der Wiederholungsantrag wird voraussichtlich Anfang Mai 2018 freigeschaltet).**
   1. Sollte Ihre Familie in zwei oder mehr Stadt- und Landkreisen Eigenanteile bezahlen (bzw. Zuschüsse erhalten) kann von der Regelung „jüngstes Kind“ abgesehen werden. In diesem Fall informiert Sie Ihr Schulsekretariat, ob der Befreiungsantrag über einen anderen Landkreis gestellt werden muss. Mit dem Stadtkreis Ulm und dem Landkreis Biberach wurde die Befreiung des jüngsten Kindes geregelt.
   2. Um eine Abbuchung des Eigenanteils zum neuen Schuljahresbeginn auszuschließen, sollte Ihr Antrag ab Mitte Juni bis spätestens 1 Woche vor Ende des alten Schuljahres beantragt werden. Alte Anträge in Papierform können für das neue System nicht mehr angenommen werden.
   3. Kinder werden dabei nur berücksichtigt, wenn deren Beförderung als „notwendig“ im Sinn der jeweiligen Kreissatzung anerkannt wird. Nicht erstattungsfähige und deshalb selbst bezahlte Schülermonatskarten gelten dabei als „nicht notwendige“ Beförderungskosten.
   4. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats an das Schulsekretariat, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.
   5. Bitte beachten Sie, dass unvollständige oder falsch ausgestellte Anträge über das Schulsekretariat abgelehnt werden.
   6. Anträge bei denen die angegebenen Kinder in Schulen gehen, die am Listenverfahren über die Internetseite [www.ding.eu/smk](http://www.ding.eu/smk) ermittelt werden können, werden automatisch vom Programm bestätigt und somit zeitnah bewilligt. Dies ist allerdings nur möglich, wenn auch rechtzeitig für alle angegebenen Kinder eine Fahrkarte über das Listenverfahren beantragt wurde. Liegen dem Schulsekretariat keine Daten der Geschwisterkinder im System vor, müssen Ersatzweise die Schülermonatskartennummern ermittelt werden.
   7. Bei Anträgen von Familien deren Kinder nicht am Listenverfahren teilnehmen aber eigenanteilspflichtig sind, wird der Eigenanteil des 3. Kindes abgebucht und kann über einen Einzelantrag des Schülers zweimal im Jahr mit den erbrachten Nachweisen der Eigenanteilszahlungen über das Schulsekretariat mit dem Landratsamt abgerechnet werden. Bitte beachten Sie hierfür die Fristeinreichungen.
   8. Die Rückgabe von Schülermonatskarten der ersten beiden Kinder bewirkt, dass das 3. Kind in diesem Monat eigenanteilspflichtig wird. Teilen Sie dem Landratsamt (oder dem Schulsekretariat) zeitgleich mit der Rückgabe der Schülermonatskarte mit, dass für diesen Monat kein Befreiungsgrund vorliegt (Termin Rückgabe steht auf der Schülermonatskarte). Teilen Sie außerdem zeitnah mit, wenn eines der Kinder die Schule wechselt und geben Sie die geänderten Daten und die Schülermonatskarten-Nr. an.
   9. Das Landratsamt behält sich vor, Nachweise über die Zahlung des Eigenanteils bzw. den Erhalt eines Zuschusses (Quittung, Überweisungsträger o. ä.) von Ihnen anzufordern. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen mindestens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres auf.
5. **Erlass vom Eigenanteil im Rahmen der Inklusion**
   1. Nach § 7 (3) SBKS können für die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden. Der Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden. Die Punkte 2 e) – g) gelten entsprechend.
   2. Dem Erlassantrag muss der Feststellungsbescheid „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ vom staatlichen Schulamt beigelegt sein.
   3. Erlassanträge erhalten Sie über Ihr Schulsekretariat oder direkt über die Internetseite http://www.alb-donau-kreis.de/schule/pdf/V213007-1215-Erlass-Eigenanteil-Inklusion.pdf
6. **Bei noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an:**
   1. Ihr Schulsekretariat oder
   2. Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Schülerbeförderung,   
      🡪 Tel. (0731) 185-1522; Schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de